



 Union
Investment

Edition Risikomanagement 4.1

Risikomanagement im Spannungsfeld von Regulierung und Bankpraxis

Lutz Johanning

Der Autor

Prof. Dr. Lutz Johanning
WHU – Otto Beisheim School of Management
Lehrstuhl für Empirische Kapitalmarktforschung
Burgplatz 2
56179 Vallendar
Tel.: +49 261 6509 – 720
Mail: Lutz.Johanning@whu.edu
www.whu.edu/ekf

Dieser Aufsatz basiert auf einem Vortrag
vom 23.11.2010 beim 1. DVFA-Symposium
Risikomanagement in Frankfurt am Main



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Einleitung	5
1 Risiko und Risikomanagement aus Sicht der Bank und Bankenaufsicht	6
2 Möglichkeiten und Grenzen des quantitativen Risikomanagements	8
3 Risikomanagement und strategisches Management	10
4 Von Basel II zu Basel III	12
5 Fazit	13
Literaturverzeichnis	15

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber steht vor einer schweren Aufgabe: Lehren aus der Finanzkrise zu ziehen und Regelungen zu schaffen, die das Finanzsystem schützen, ohne die Teilnehmer in ihrer Handlungsfreiheit zu sehr zu beschränken.

Zudem hat die Finanzkrise auch gezeigt, dass allein die Beachtung von quantitativen Kennzahlen für das Risikomanagement nicht ausreicht, um Risiken einzudämmen, ja dass unter Umständen die Steuerung nach bestimmten Kennzahlen zu einem Herdentrieb führen kann, der die Krise eher noch verstärkt, statt sie zu steuern.

Prof. Dr. Lutz Johanning (WHU – Otto Beisheim School of Management, Vallendar) beschreibt im vorliegenden Beitrag das „Risikomanagement im Spannungsfeld von Regulierung und Bankpraxis“ – insbesondere vor dem Hintergrund von Basel III.

Er schildert die Zielsetzungen von Bank und Bankenaufsicht und beleuchtet kritisch die Leistungsfähigkeit von quantitativen Risikomodellen. Wesentlich ist dabei die Definition der Kernkompetenzen, anhand derer strategische und nicht strategische Risiken definiert und unterschiedlich behandelt werden sollten. Ein Ausblick auf die zukünftigen Anforderungen der Bankenregulierung rundet den Beitrag ab.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!



Alexander Schindler
Mitglied des Vorstands, Union Asset Management Holding AG



Einleitung

In der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich gezeigt, dass selbst hochkomplexe mathematische und statistische Berechnungsverfahren eintretende Verluste nicht mit hinreichender Sicherheit vorhersagen können. Die Grenzen quantitativer Risikomanagementkonzepte sind damit offenbar geworden. Gleichzeitig wurde auch deutlich, wie unzulänglich noch immer trotz Interdependenzen und paralleler Prozesse das Zusammenspiel des Risikomanagements als Funktion respektive Abteilung mit der strategischen Unternehmensführung sowie den verschiedenen betrieblichen Planungs- und Kontrollsystemen ist.

Ziel des Beitrags ist es, die Bedeutung des Risikomanagements für die Bank- und Unternehmenssteuerung vor dem Hintergrund der wichtigsten regulatorischen Vorgaben herauszuarbeiten und damit zukünftige Entwicklungen der Risikomanagementpraxis aufzuzeigen. Im Wesentlichen werden folgende Fragen beantwortet:

- Welche Möglichkeiten und Grenzen gibt es für das quantitative Risikomanagement bei Banken?
- Wie sollten das strategische Management und das Risikomanagement einer Bank zusammenarbeiten?
- Welche Implikationen hat die vereinheitlichte Regulierung unter Basel II und III für das Risikomanagement bei Banken?

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut. In Kapitel 1 werden Risiko und Risikomanagement aus Sicht der Bank und Bankenaufsicht definiert und anschließend in Kapitel 2 die Möglichkeiten und Grenzen des quantitativen Risikomanagement aufgezeigt. In Kapitel 3 wird darauf aufbauend das Zusammenspiel von Risikomanagement und strategischem Managements diskutiert, bevor in Kapitel 4 die Entwicklung der Kapitalmarktregulierung von Basel II zu Basel III analysiert und beurteilt wird. In Kapitel 5 wird ein Fazit gezogen.

1 Risiko und Risikomanagement aus Sicht der Bank und Bankenaufsicht

Eine Diskussion der oben aufgeworfenen Fragen macht zunächst eine Definition des Begriffs Risiko erforderlich. Formal wird unter Risiko die zufällige Variation einer definierten Zielgröße, beispielsweise einer Aktienrendite, nach Ablauf einer definierten Halteperiode verstanden, wobei sich die zukünftige Unsicherheit durch Wahrscheinlichkeiten spezifizieren lässt. Über die Wahrscheinlichkeitsverteilung kann der Anleger nicht nur Eintrittswahrscheinlichkeiten für bestimmte zukünftige Renditen ableiten, er kann auch das Risiko, beispielsweise als Spannweite der Renditeverteilung, ermitteln. In der Literatur wird von Unsicherheit im engeren Sinn gesprochen, wenn Wahrscheinlichkeiten nicht angegeben werden können (Laux, 2003). Gegenüber dem Risikofall besteht somit der Nachteil, dass die Unsicherheit nicht konkret mit Wahrscheinlichkeiten beziffert werden kann. Über die Wahrscheinlichkeitsverteilung kann der Anleger die Eintrittswahrscheinlichkeiten für bestimmte zukünftige Renditen ableiten.

Risiko in der allgemeinen Definition wird folglich in Form kompletter Wahrscheinlichkeitsverteilungen „gemessen“. Diese Form der Risikomessung ist aber sehr komplex und selbst in theoretischen Modellen nur mit großem Aufwand anwendbar. Deshalb wird Risiko häufig in einzelne, leichter verständliche Kennzahlen, sogenannte Risikomaße, verdichtet. In der Kapitalmarktpraxis werden beispielsweise die Volatilität (die Schwankung der Zielgröße) und die erwartete Verlusthöhe als Risikomaße verwendet.

Risiko ist eine subjektive Größe, die jeder Anleger für sich definieren muss.

Da jeder Anleger anhand eigener, subjektiver Präferenzen festlegt, was für ihn Risiko darstellt, existiert kein für alle Investoren einheitliches Risikomaß. Für eine Lebensversicherung besteht beispielsweise darin ein wesentliches Risiko, wenn ihr Kapitalstock so stark fällt, dass die Zahlung der zugesagten Garantieverzinsung an die Anleger nicht mehr möglich ist. Der Eintritt eines solchen Falls würde die Existenz der Lebensversicherung bedrohen. Andere Anleger haben aber andere Risikopräferenzen. Risiko ist also eine subjektive, investorenspezifische Größe.

Mit dem Value at Risk (VaR) hat sich aber zumindest ein Standard zur Risikomessung bei Banken, professionellen Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden etabliert. Der Value at Risk beschreibt den Verlust, der nach einer bestimmten Halteperiode – z. B. zehn Tage – mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) – z. B. 99% – nicht überschritten wird. Beträgt der VaR (99%, 10 Tage) bei einer Anlagesumme von zehn Mio. Euro beispielsweise eine Mio. Euro, so bedeutet dies, dass der Verlust nach einer Haltedauer von zehn Tagen nur in einem Prozent der Fälle größer als eine Mio. Euro ausfällt (Duffie und Pan, 1997, Jackson, Maude und Perraudin, 1997, Kaplanski und Kroll, 2001 sowie Jorion, 2007).

Weiterhin ist es sinnvoll, Risiken in Going-Concern- und Worst-Case-Risiken (Stressrisiken) zu unterteilen. Going-Concern-Risiken sind Risiken in Zeiten normaler Markt- und Geschäftsverhältnisse. Worst-Case-Risiken bezeichnen dagegen mögliche Szenarien, die den Bestand des Unternehmens gefährden. Für Going-Concern-Risiken lassen sich i. d. R. Eintrittswahrscheinlichkeiten mit unterschiedlicher Genauigkeit – beispielsweise auf Basis historischer Daten – bestimmen. Für Worst-Case-Risiken können dagegen Wahrscheinlichkeiten häufig nicht angegeben werden. Das Ausmaß möglicher Worst-Case-Risiken wird für diesen Fall über verschiedene Eintrittsszenarien – beispielsweise historische Szenarien mit hohen Aktienmarktverlusten – ermittelt. Da Wahrscheinlichkeitsverteilungen für diese Szenarien nicht angegeben werden können, sollte man aufgrund der obigen Unterteilung in diesem Fall von „Worst-Case-Unsicherheit“ sprechen. Ein Worst-Case-Risiko liegt vor, wenn eine Bestandsbedrohung bewusst in Kauf genommen und eine Insolvenzwahrscheinlichkeit einkalkuliert wird. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Unternehmen ein Zielrating anstrebt, was typischerweise mit einer bestimmten Ausfallwahrscheinlichkeit verbunden ist (Crouhy, Galai und Mark, 2000). Die grundsätzliche Unterscheidung von Worst-Case- und Going-Concern-Risiken wird auch von der Bankenaufsicht gefordert.

Das Risikomanagement stellt eine organisatorische Einheit dar, die die Identifikation der unternehmensrelevanten Risiken, die Messung dieser Risiken, die Festlegung der Risikotragfähigkeit sowie die Risikokontrolle selbst wahrzunehmen hat (Ams und Johanning, 2008). In der operativen Umsetzung des Risikomanagements lassen sich Risiken im Bankbetrieb aufteilen in Marktpreis- und Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und operationale Risiken. Operationales Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge von externen Ereignissen. Diese Definition beinhaltet Rechtsrisiken, allerdings keine Reputationsrisiken. Die Risikoberechnungen der Banken bilden die Grundlage für unternehmensinterne Managemententscheidungen, aber häufig auch für die Berechnung der bankenaufsichtlich

geforderten Eigenkapitalunterlegung. Dies ist der Fall, wenn die Bank die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung mit internen Modellen vornimmt und die Bankenaufsicht diese Modelle nach den Vorgaben von Basel II zugelassen hat. Mit der Risikomessung werden somit zwei potenziell gegensätzliche Ziele verfolgt.

Die Bankenaufsicht verfolgt das Ziel, das Finanzsystem zu sichern und Systemkrisen zu vermeiden, da diese die Realwirtschaft erheblich schädigen können. Da die Bankenaufsicht keinen unmittelbaren Zugriff auf das Finanzsystem hat, besteht ihr vorrangiges Ziel darin, die Insolvenz, insbesondere der systemrelevanten Banken, zu vermeiden. Ein Instrument der Bankenregulierung ist die Anforderung, die verschiedenen Aktiva einer Bank mit einem gewissen Mindesteigenkapital zu hinterlegen. Das Eigenkapital dient als Verlustpuffer für den Fall des Eintritts unerwarteter Verluste. Die Eigenkapitalregulierung ist somit grundsätzlich auf die Absicherung von Worst-Case-Risiken bzw. Unsicherheiten ausgelegt. Je höher die Eigenkapitalanforderung an die Bank ist, desto geringer sind die Insolvenzwahrscheinlichkeit und damit die Wahrscheinlichkeit einer Systemkrise.

Die Bank selbst verfolgt mit der Risikomessung dagegen das Ziel der Unternehmenswertmaximierung und strebt dementsprechend aufgrund von Ressourcenknappheit in der Tendenz eine möglichst geringe Eigenkapitalunterlegung an. Bei einem geringeren Eigenkapital (höheres Leverage) erhöht sich die erwartete Eigenkapitalrendite. Die Risikomessung der Bank ist somit in erster Linie auf Going-Concern-Risiken ausgelegt.

Aus diesen unterschiedlichen Zielsetzungen von Bank und Bankenaufsicht ergibt sich ein grundsätzlicher Zielkonflikt. Qualitative Regeln der Bankenaufsicht bezüglich der Risikomessung und Bankorganisation sollen helfen, aus dem Zielkonflikt resultierende Probleme zu reduzieren. Anlegern und Regulatoren muss aber bewusst sein, dass dieser Zielkonflikt grundsätzlich zu Problemen bei der Eigenkapitalregulierung der Banken führen kann. Dies ist u. a. in der Finanzkrise deutlich geworden.

Die Eigenkapitalregulierung ist grundsätzlich auf die Absicherung von Worst-Case-Risiken ausgelegt.

Aus unterschiedlichen Zielsetzungen von Bank und Bankenaufsicht resultiert ein grundsätzlicher Zielkonflikt.



2 Möglichkeiten und Grenzen des quantitativen Risikomanagements

Die Technologisierung und die Verfügbarkeit der Stamm- und Kursdaten machten es zu Beginn der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts möglich, Risiken von umfangreichen Portfolios mit komplexen Finanzprodukten zu messen. Diese quantitativen Risikomanagementsysteme haben die Möglichkeit geschaffen, Risiken transparent und innerhalb sowie zwischen Banken vergleichbar zu machen. Dies ist als ein erheblicher Fortschritt zu werten.

Die modernen Risikomessverfahren haben aber auch Grenzen. Um das Risiko und damit die Wahrscheinlichkeitsverteilung eines Portfolios zu bestimmen, sind bestimmte Schritte und Annahmen erforderlich. Zunächst ist festzulegen, für welche Halteperiode das Risiko zu bestimmen ist. Für Kreditrisiken wird von der Bankenaufsicht beispielsweise eine einjährige Haltedauer vorgegeben. Typischerweise umfassen Portfolios von großen Banken eine sehr hohe Anzahl von Krediten, sodass zunächst die relevanten Risikofaktoren bestimmt werden müssen (Mapping), die maßgeblich die Renditen und das Risiko des Portfolios beeinflussen. Anschließend muss für jeden der identifizierten Risikofaktoren eine historische Zeitreihe (mindestens für ein zurückliegendes Jahr) aufgebaut werden. Unter der Annahme, dass die Risikofaktoren sich in der Zukunft so verhalten wie in der historischen Zeitreihe, wird eine Vielzahl von zukünftigen Ausprägungen der Risikofaktoren erstellt. Dies erfolgt häufig über eine Monte-Carlo-Simulation. Für die potenziellen Risikofaktoren wird das Portfolio neu bewertet, sodass sich eine Wahrscheinlichkeitsverteilung der möglichen Werte des Kreditportfolios nach einem Jahr, also nach Ablauf der Haltedauer, ergibt (siehe Abbildung 1). Nach Basel II wird eine Eigenkapitalunterlegung in Höhe des 99,9%-Konfidenzniveaus der Verlustverteilung (Value at Risk bzw. VaR) abzüglich der Höhe der erwarteten Verluste gefordert. Diese Differenz wird auch als ökonomisches Kapital bezeichnet. Das 99,9%-Konfidenzniveau impliziert, dass durchschnittlich einmal in eintausend Jahren eine Überschreitung und damit eine Aufzehrung des bereitgestellten Eigenkapitals zu beobachten ist.

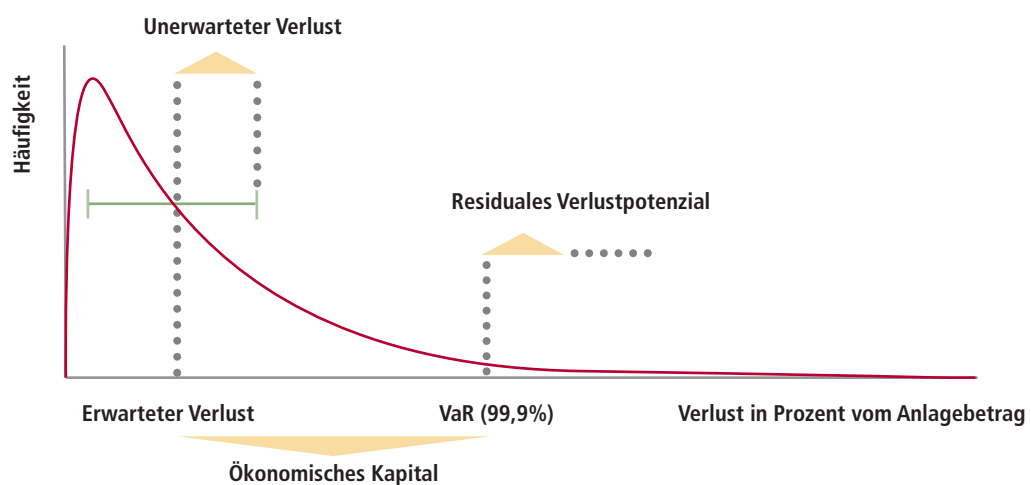


Abbildung 1: Kreditrisikomessung

Die Annahme, dass die Zukunft sich wie die Vergangenheit verhält, ist natürlich unrealistisch.

Die Ableitung dieser Wahrscheinlichkeitsverteilung beruht auf anspruchsvollen finanzmathematischen Verfahren und einigen Annahmen, die gleichzeitig auch die Grenzen des quantitativen Risikomanagements darstellen. Beispielsweise ist die Annahme, dass die Zukunft sich wie die Vergangenheit verhält, natürlich unrealistisch. So hat sich in der Finanzkrise gezeigt, dass die Korrelationen der Risikofaktoren nicht wie unterstellt konstant waren, sondern stark anstiegen und zu unerwarteten Verlusten führten. Weiterhin muss die Risikovorhersage für den Horizont von einem Jahr und für ein 99,9%-Konfidenzniveau allgemein als ungenau eingestuft werden. Es ist intuitiv nachvollziehbar, dass die Genauigkeit der Risikoprognosen mit der Länge der Halteperiode und der Höhe des Konfidenzniveaus stark abnimmt (Kim, Malz und Mina, 1999). Eine noch größere Ungenauigkeit ergibt sich bei der Vorhersage von Worst-Case-Risiken, für die sich typischerweise gar keine Wahrscheinlichkeiten angeben lassen. Wie oben dargelegt, stehen aber insbesondere die Worst-Case-Risiken im Fokus der Bankenaufsicht.

Die Quantifizierung der Risiken hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass sich viele Entscheider bei Banken und der Bankenaufsicht in einer illusorischen Sicherheit wiegten und annahmen, die Risiken würden „genau geschätzte“ Größen darstellen, auf denen verlässliche Eigenkapitalberechnungen basieren könnten. Tatsächlich sind solche Risikoprognosen aber mit einer großen Ungenauigkeit verbunden, die beim Eintritt von historisch noch nicht beobachteten Szenarien wie der jüngsten Finanzkrise deutlich zum Vorschein kommen. Solange sich Entscheider und Regulatoren allerdings der Annahmen und Schätzungenauigkeiten bewusst sind und die Grenzen der quantitativen Risikomessung berücksichtigen, können die Risikomodelle den eingangs aufgezeigten Mehrwert bezüglich der Transparenz und Planbarkeit erzeugen.

Die Quantifizierung der Risiken hat dazu geführt, dass sich viele Entscheider in einer illusorischen Sicherheit wiegten und annahmen, die Risiken würden „genau geschätzte“ Größen darstellen, auf denen verlässliche Eigenkapitalberechnungen basieren könnten.



3 Risikomanagement und strategisches Management

Die Fokussierung auf die aufwendige quantitative Ermittlung der Bankrisiken kann weiterhin zu einer Vernachlässigung der strategischen Ziele und des strategischen Managements in Banken führen. „Aufgabe des strategischen Managements ist es, die Voraussetzungen für nachhaltige Erfolgsmöglichkeiten zu schaffen und langfristig zu erhalten“ (Hutzschenreuter, 2007, S. 335). Im Rahmen der Strategiebildung muss das Unternehmensmanagement festlegen, auf welchen Märkten, in welchen Geschäftsfeldern und mit welchen Wertschöpfungsaktivitäten es langfristig tätig werden will. Dabei gilt es, die unternehmensinternen Stärken – die Kernkompetenzen – einzusetzen und weiterzuentwickeln und bestehende Schwächen abzustellen oder zu beheben (Hutzschenreuter, 2007). „A company's core competence lies in activities in which it generates the maximum return for the level of risk“ (Konstantinides, 1998, S. 49).

Für das Risikomanagement einer Bank ergeben sich aus strategischer Sicht des Unternehmens verschiedene Implikationen:

Strategische Risiken sind Risiken in den Kerngeschäftsfeldern einer Bank, die zum Zweck der gezielten Ertragsgenerierung eingegangen und gehalten werden.

1. Bei der Risikoidentifikation ist zwischen strategischen und nicht strategischen Risiken zu unterscheiden. Strategische Risiken sind Risiken in den Kerngeschäftsfeldern einer Bank, die zum Zweck der gezielten Ertragsgenerierung eingegangen und gehalten werden. Nicht strategische Risiken fallen bei operativen Prozessen an, und müssen zwangsläufig von einer Bank zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes übernommen werden, werden aber wenn möglich vermieden, abgesichert oder ausgelagert. Eine Unterteilung in strategische und nicht strategische Risiken ergibt sich grundsätzlich von der bankenaufsichtlichen Einteilung in Marktpreis-, Kredit- und Liquiditätsrisiken einerseits und operationale Risiken andererseits. So wird beispielsweise eine Bank, die über eine Kernkompetenz bei der Prognose von Ausfallrisiken verfügt, im Kreditgeschäft tätig werden und wird – je nach Zielkundschaft – Kredite an Staaten, Unternehmen und/oder Privatpersonen vergeben. Das mit der Kreditvergabe unweigerlich verbundene Zinsänderungsrisiko stellt dann ein nicht strategisches Risiko dar, wenn die Bank nicht gleichzeitig auch über eine Kernkompetenz beim Management dieser Risiken verfügt. Dieses nicht strategische Marktrisiko wird die Bank am Markt absichern. Nicht strategische Risiken sind häufig operationale Risiken, die bei operativen Tätigkeiten anfallen und keine Kernkompetenzen darstellen, aber beim Betrieb eines Unternehmens einzugehen sind. Allerdings können auch typische operationale Risiken zu strategischen Risiken werden, wenn die Wertpapierabwicklung zu einer Kernkompetenz einer Bank wird, wie dies beispielsweise bei einer Depotbank der Fall ist.



2. Unterschiede kann es auch bei der Risikomessung von strategischen und nicht strategischen Risiken geben. Nicht strategische Risiken, die wenn möglich vermieden, abgesichert oder ausgelagert werden, sollten relativ zum Referenzwert null gemessen werden. Beispielsweise bieten sich Lower Partial Moments mit Zielwert null an. Strategische Risiken sollten dagegen in einer solchen Form gemessen werden, dass die Ziele der Bank optimal erfüllt werden können. Ist es beispielsweise das Ziel einer Bank, eine Mindestrendite von acht Prozent p. a. zu erwirtschaften, so bietet sich ein Risikomaß an, das Unterschreitungen der Zielrendite von acht Prozent misst (beispielsweise Lower Partial Moments mit Zielrendite acht Prozent).
3. Strategische Risiken werden von der Bank bewusst getragen, um damit eine Rendite zu erzielen. Nicht strategische Risiken werden, wenn dies kostengünstig möglich ist, abgesichert oder gemieden. Nicht nur die Messung, sondern auch das Management unterscheidet sich bei strategischen und nicht strategischen Risiken.

Während die strategischen Ziele vom Management der Bank festzulegen und damit nicht eindeutig sind, ist das strategische Ziel der Bankenaufsicht eindeutig. Es besteht wie oben dargelegt in der Vermeidung einer Systemkrise und damit auch untergeordnet in der Vermeidung der Insolvenz einer systemrelevanten Bank. Die Risikomessung ist daher auf die Vermeidung einer Insolvenz ausgerichtet. Der in Abbildung 1 beschriebene Value at Risk ist ein Maß für die Limitierung einer Wahrscheinlichkeit und damit theoretisch geeignet, Insolvenzwahrscheinlichkeiten auf gewünschte Niveaus zu begrenzen.

Die Bedeutung des strategischen Managements wurde von der Bankenaufsicht stets anerkannt. Bereits im Basel-II-Regelwerk wird dies hervorgehoben: „The analysis of a bank’s current and future capital requirements in relation to its strategic objectives is a vital element of the strategic planning process. The strategic plan should clearly outline the bank’s capital needs, anticipated capital expenditures, desirable capital level, and external capital sources. Senior management and the board should view capital planning as a crucial element in being able to achieve its desired strategic objectives“ (BIZ, 2004, S. 159–160). Allerdings ist anzumerken, dass sich nur ein ganz geringer Teil des Basel-II-Regelwerks der Zusammenarbeit von Risikomanagement und strategischem Management widmet, im Fokus der Regulierung stehen Vorgaben zur Risikomessung und Eigenkapitalunterlegung. Es ist zu vermuten, dass diese Schwerpunktsetzung in der Regulierung zur Dominanz der quantitativen Verfahren und Vernachlässigung der strategischen Ziele in der Praxis beigetragen hat. In den neuen MaRisk und der Basel-III-Regulierung wird deshalb zu Recht mehr Gewicht auf die Eignung der Geschäftsmodelle sowie das Zusammenspiel von strategischem Management und Risikomanagement gelegt. Anzumerken ist, dass das Zusammenspiel dieser Disziplinen weder in der finanzwirtschaftlichen Ausbildung noch in der Literatur hinreichend berücksichtigt wird.

Nicht strategische Risiken werden, wenn dies kostengünstig möglich ist, abgesichert oder gemieden.



4 Von Basel II zu Basel III

Die Basel-II-Regeln wurden abschließend im Juni 2004 vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlicht (BIZ, 2004). Seit Januar 2007 kommen diese Regeln in den EU-Mitgliedsstaaten in der Aufsicht für alle Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute zur Anwendung. Die Zielsetzung von Basel II ist die Schaffung internationaler Standards für die Bankenregulierung, insbesondere was die Eigenkapitalhinterlegung von verschiedenen Bankrisiken betrifft. Der regulatorische Rahmen besteht grundsätzlich aus den drei Säulen („pillars“):

1. Mindestkapitalanforderungen („minimum capital requirements“) der verschiedenen Bankrisiken,
2. aufsichtliche Verfahren zur Überprüfung („supervisory review process“) der Risikomodelle und der Organisation

sowie

3. Marktdisziplin („market discipline“), d. h. Verbesserung der Risikotransparenz der Banken.

In der Finanzkrise ist deutlich geworden, dass insbesondere die Eigenkapitaldecke vieler Banken nicht ausreichend war, um die unerwartet hohen Verluste abzudecken.

In der Finanzkrise ist deutlich geworden, dass insbesondere die Eigenkapitaldecke vieler Banken nicht ausreichend war, um die unerwartet hohen Verluste abzudecken. Ohne Verlustübernahmen und Garantieerklärungen durch die Staaten wäre es zu einem Kollaps des weltweiten Finanzsystems gekommen. Damit die Banken für zukünftige Krisen über eine hinreichende Eigenkapitaldecke verfügen, werden die Anforderungen der Bankenaufsicht an die Banken zukünftig deutlich verschärft. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht entwickelt derzeit ergänzende und weiter gehende Vorschriften, deren vorläufige Fassung im Dezember 2010 veröffentlicht wurde (BIZ, 2010) und die als Basel III bezeichnet werden. Die wesentlichen Änderungen im neuen Regelwerk sind die folgenden:

- Höhere Qualität des Eigenkapitals (Ergänzungskapital wird durch Kernkapital ersetzt),
- höhere Mindestkapitalanforderungen, insbesondere bei Handelsgeschäften,
- die Kapitalunterlegung basiert zunehmend auf Stressszenarien bzw. historischen Stresszeitreihen,
- Aufbau von Eigenkapitalpolstern (Kapitalerhaltungspolster und antizyklisches Polster),
- Einführung einer Leverage Ratio und
- Anheben der Standards für das aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) und die Marktdisziplin (Säule 3) sowie zusätzliche Regeln zur Bewertung von Wertpapieren, zu Stresstests, zum Liquiditätsrisiko und zu Führungsstrukturen und Vergütung.

Mit der Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen steht zukünftig ein größerer Verlustpuffer zur Abdeckung unerwarteter Verluste zur Verfügung.

Mit der Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen steht zukünftig ein größerer Verlustpuffer zur Abdeckung unerwarteter Verluste zur Verfügung. Die Regeln zum Liquiditätsrisiko gelten zudem einem in der Bankenregulierung bislang nicht berücksichtigten Risiko, das aber in der Finanzwelt erheblich zur Krise beigetragen hat. Darüber hinaus ist insbesondere die Anforderung, ein antizyklisches Polster aufzubauen, positiv zu beurteilen. Ein antizyklisches Polster muss aufgebaut werden, wenn die nationale Bankenaufsicht exzessives Kreditwachstum beobachtet, das zu einem Systemrisiko führen könnte. Die Anforderung wird bis zu zwölf Monate vorab durch die Bankenaufsicht bekanntgegeben. Die Berechnung des Polsters basiert auf der Differenz zwischen dem Verhältnis des gesamten Kreditvolumens und des Bruttosozialprodukts einer Volkswirtschaft und seinem langfristigen Trend. Die Bankenaufsicht hat einen Handlungsspielraum bei der Bestimmung des langfristigen Trends sowie der Festsetzung der Grenzen, ab denen das antizyklische Polster auf- bzw. abgebaut wird. Mit der Einführung dieses Verlustpuffers beschreitet die Bankenaufsicht in zweierlei Hinsicht einen neuen Weg. Einerseits wird gezielt ein antizyklisches Element eingeführt, andererseits wird das Polster auf Basis der Einschätzung der nationalen Bankenaufsicht bestimmt, es gibt also keinen automatischen Mechanismus. Auch wenn die Funktionsfähigkeit dieses Polsters zukünftig erst noch erprobt werden muss, ist die generelle Konzeption als richtig zu bewerten. Da in den anderen Regeln zur Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderung keine grundlegende Änderung der bestehenden Mechanismen verankert wurde, bleibt aber abzuwarten, in welchem Ausmaß der antizyklische Verlustpuffer seine Wirkung entfalten kann. Die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für die Risiken des Handelsbuchs auf Basis von Stressszenarien stellt eine prinzipiell richtige Abkehr von der Verwendung der Going-Concern-Risiken dar. Das Problem, dass zukünftige Worst-Case-Szenarien nicht vorhergesagt werden können, bleibt aber ungelöst.

5 Fazit

Die Ausführungen dieses Beitrags lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bank und Bankenaufsicht haben unterschiedliche Zielsetzungen. Hieraus resultiert ein grundsätzlicher Zielkonflikt des Risikomanagements: Die Bankenaufsicht verfolgt das Ziel, das Finanzsystem zu sichern und Systemkrisen zu vermeiden, da diese die Realwirtschaft erheblich schädigen können. Da die Bankenaufsicht keinen unmittelbaren Zugriff auf das Finanzsystem hat, besteht ihr vorrangiges Ziel darin, die Insolvenz, insbesondere systemrelevanter Banken, zu vermeiden. Die Bank selbst verfolgt beim Risikomanagement das Ziel der Unternehmenswertmaximierung und strebt dementsprechend aufgrund von Ressourcenknappheit eine möglichst geringe Eigenkapitalunterlegung an.
- Quantitative Risikomanagementsysteme bieten erhebliche Möglichkeiten, um Risiken in und zwischen Banken vergleichbar zu machen. Es darf aber nicht verkannt werden, dass die quantitative Risikomodellierung auf nicht realitätstreuen Annahmen beruht und die Risikoprognose mit zunehmender Haltedauer sehr ungenau wird. Viele Entscheider und Regulatoren haben die Fähigkeit der quantitativen Risikomodelle überschätzt und sich zu lange in der illusorischen Sicherheit gewiegt, die Risikokennzahlen würden verlässliche Plangrößen darstellen. Erst wenn bei der Planung die restriktiven Annahmen und die Ungenauigkeit der Risikoschätzung einbezogen werden, können die Vorzüge der Modelle uneingeschränkt genutzt werden.
- Jede Bank sollte fortlaufend ihre Kernkompetenzen bestimmen und aus diesen ihre strategischen und nicht strategischen Risiken ableiten. Für die Risikomessung impliziert dies, dass nicht strategische Risiken, die wenn möglich vermieden oder abgesichert werden, relativ zum Referenzwert null gemessen werden sollten. Strategische Risiken sollten dagegen in einer solchen Form gemessen werden, dass die Ziele der Bank optimal erfüllt werden können. Auch wenn im Basel-III-Regelwerk die Bedeutung der Geschäftsmodelle und deren Einbindung in das Risikomanagement zusätzlich betont werden, bleibt die Dominanz der quantitativen Risikomodelle erhalten.
- Die zukünftigen Richtlinien der Bankenregulierung (Basel III) sind gekennzeichnet durch erhöhte Eigenkapitalanforderungen, wodurch den Banken zukünftig ein größerer Verlustpuffer zur Verfügung steht. Ebenso werden Liquiditätsrisiken direkt berücksichtigt. Die Einführung eines antizyklischen Verlustpuffers, dessen Bestimmung nicht auf automatischen Mechanismen beruht, stellt die wesentliche Innovation der Basel-III-Regulierung dar. Es bleibt abzuwarten, ob das antizyklische Polster sich in der Praxis bewährt und welche volkswirtschaftlichen Kosten mit der verschärften Regulierung einhergehen werden.

Die Ausführungen haben gezeigt, dass der Prozess der quantitativen Risikomessung komplex ist. Die Vorzüge dieser Verfahren können bei ökonomischen Entscheidungen, beispielsweise im Bankmanagement und der Bankenregulierung, erst dann vollständig genutzt werden, wenn die Annahmen, Berechnungsschritte und Grenzen der Verfahren vollständig von allen beteiligten Parteien verstanden und in die Planungsprozesse einbezogen werden und wenn eine enge Verzahnung mit den strategischen Unternehmenszielen und dem strategischen Management erfolgt.



Literaturverzeichnis

Ams, P. und L. Johanning (2008): Risikomanagementsysteme, in: Ballwieser, W. und W. Grewe (Hrsg.): Wirtschaftsprüfung im Wandel – Herausforderungen an Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance, Festgabe 100 Jahre Südtreu/Deloitte 1907 bis 2007, München, S. 259–286.

BIZ (2004): International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Juni 2004, verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs107.pdf>

BIZ (2010): Consultative Document – Strengthening the resilience of the banking sector, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Dezember 2009, verfügbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs164.pdf>

Crouhy, M., D. Galai und R. Mark (2000): A Comparative Analysis of Current Credit Risk Models, in: Journal of Banking and Finance, Jg. 24, S. 59–117.

Duffie, D. und J. Pan (1997): An Overview of Value at Risk, in: Journal of Derivatives, Jg. 4, Nr. 3, S. 7–49.

Hutzschenreuter, T. (2007): Allgemeine Betriebswirtschaftslehre – Grundlagen mit zahlreichen Praxisbeispielen, 2. akt. und erw. Aufl., Wiesbaden.

Jackson P., D. J. Maude und W. Perraudin (1997): Bank Capital and Value at Risk, in: Journal of Derivatives, Vol. 4, No. 3, S. 73–89.

Jorion, P. (2007): Value at Risk: The new Benchmark for Managing Financial Risk, 3. Auflage, New York et al.

Kaplanski, G. und Y. Kroll (2001): VaR Risk Measures versus Traditional Risk Measures: an Analysis and Survey, in: Journal of Risk, Jg. 4, Nr. 3.

Kim, J., A. M. Malz und J. Mina (1999): LongRun Technical Document, RiskMetrics Group, London.

Konstantinides, P. (1998): Clarity from competence, in: Risk, Jg. 11, Nr. 3, S. 49–50.

Laux, H. (2003): Entscheidungstheorie I, 5. Aufl., Berlin u. a.



Union Investment Institutional GmbH
Wiesenhüttenstraße 10
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 2567 – 7652
Telefax: 069 2567 – 1616
www.die-risikomanager.de

Stand: April 2011
004899 04.11